



Hausordnung der Theodor Storm Grundschule



**Grundlage für die Hausordnung
ist das
Thüringer Schulgesetz
und die
Thüringer Schulordnung**

Auszüge aus der „Thüringer Schulordnung“ vom 01.08.2021

§ 3 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe

(1) Jeder Schüler hat ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung. Er hat das Recht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Funktion innerhalb seiner Schule

1. sich am Schulleben und in den Gremien der Schülermitwirkung zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über seinen Leistungsstand und Beratung zu erhalten sowie
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrer, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz zu wenden; er kann sich einen Lehrer seines Vertrauens als Beistand wählen.

§ 4 Teilnahme und Mitarbeitspflicht

(1) Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 ThürSchulG). Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

§ 5 Verhinderung

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

(2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 6 Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.

§ 7 Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist

1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das Schulamt in den sonstigen Fällen.

§ 8 Klassensprecher

Spätestens ab der Klassenstufe 3 wählen die Schüler einer Klasse zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen einen Klassensprecher, der dazu ermutigt werden soll, die schulischen, gesellschaftspolitischen und sozialen Interessen seiner Mitschüler innerhalb der Schule wahrzunehmen und bei der Lösung von Konflikten im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken.

Dritter Teil: Eltern

§ 18 Recht auf Information

(1) Die Schule ist im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG verpflichtet, die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich zu unterrichten. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

§ 20 Pflichten der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

§ 21 Rechtsschutz der Eltern

Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache ausgeräumt werden. Das Recht zur Erhebung formloser Rechtsbehelfe sowie zur Erhebung von Klagen bleibt unberührt.

§ 23 Schulelternvertretung

Die Klassen- und Kurselternsprecher bilden die Schulelternvertretung.

§ 25 Aufgaben

(1) Die Schulelternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. [...]

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassen- oder Kurselternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse oder eines Stammkurses wahr.

§ 49 Schulhorte

(2) Für jeden Schulhort werden zu Beginn des Schuljahres Schließzeiten im Umfang von drei zusammenhängenden Wochen während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres von dem zuständigen Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Abstimmung mit den Schulen festgelegt. Auch während der Schließzeiten wird eine Betreuung der Schüler gewährleistet; diese kann regional zentriert an einem Schulhort angeboten werden. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

§ 50 Versetzung in der Grundschule

(1) Der Schulbesuch in der Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre und kann auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden; er kann innerhalb der in § 45 Abs. 3 genannten Formen organisiert sein. Je nach dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des ersten Schulbesuchsjahres über eine Verkürzung und am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres über eine Verlängerung der Schulbesuchszeit in der Schuleingangsphase. Die Eltern sind vor der Entscheidung anzuhören und zu beraten.

(2) Ein Schüler der Klassenstufe 3 rückt in die Klassenstufe 4 auf. Aus der Klassenstufe 4 wird ein Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, wenn er in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Note ‚ausreichend‘ oder höchstens in einem dieser Fächer die Note ‚mangelhaft‘ erhalten hat. Wird in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Note ‚ungenügend‘ erteilt, kann eine Versetzung nicht erfolgen

§ 57 Hausaufgaben

Um Unterrichtsinhalte zu vertiefen und Kompetenzen selbstständig zu entwickeln, werden Hausaufgaben gestellt, die dem Prinzip der individuellen Förderung entsprechen; ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist angemessen zu berücksichtigen. Diese sollen von einem Schüler der Primarstufe mit durchschnittlichem Leistungsvermögen insgesamt in etwa 30 Minuten täglich bearbeitet werden können. [...] Auf Nachmittagsunterricht ist Rücksicht zu nehmen. Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

**Wir verbringen in unserer Schule viele Stunden täglich
gemeinsam:
Schülerinnen, Schüler, Pädagogisches Personal,
Hausmeister, Sekretärin und Reinigungskräfte.**

Wir wollen und müssen miteinander:

- lernen
- arbeiten
- spielen
- planen
- uns wohlfühlen
- Wissen und Erfahrungen sammeln und anwenden.

In unserer Gemeinschaft gibt es viele Verschiedenheiten.
Wir wollen einander verstehen, achten und akzeptieren
lernen.

Dazu müssen wir einige grundlegende Verhaltensregeln
beachten.

Wir wollen:

- freundlich miteinander umgehen und reden
- uns aufeinander verlassen können
- einander akzeptieren
- die Räume und Bereiche der Schule mitgestalten und pflegen
- mit dem Eigentum der MitschülerInnen, der Einrichtung und dem Schuleigentum verantwortungsbewusst umgehen.

**Konflikte und Streitigkeiten lösen wir gewaltfrei und mit
einem angemessenen Umgangston.**

Unterrichtsbeginn

1. Unterrichtsbeginn / Hortbetreuung

Unterrichtszeiten

Hortzeiten

7.40 - 8.25 Uhr

Frühhort ab 6.30 Uhr bis 7.20 Uhr

Frühstückspause

8.35 - 9.20 Uhr

Hofpause

9.40 -10.25 Uhr

10.30 -11.15 Uhr

Hofpause/Essenpause

11.40 -12.25 Uhr

12.30 -13.15 Uhr

Späthort bis 16.30 Uhr

Die Schüler treffen bis spätestens 7.30 Uhr auf dem Schulhof ein
und treten klassenweise auf dem Schulhof an. Sie werden vom
Lehrer dort abgeholt.

**Hinweis: In der Theodor-Storm-Straße im Schulbereich besteht
Parkverbot.**

Das Klassenbuch wird vom ersten Fachlehrer aus dem
Lehrerzimmer mitgenommen. Es wird von Lehrer zu Lehrer weiter
gegeben. Es erfolgen täglich vollständige Eintragungen.

Jeder Lehrer stellt die Anwesenheit der Schüler fest und trägt
Unterrichtsversäumnisse in das Klassenbuch ein. In Krankheitsfällen
müssen die Schüler bis 8.00 Uhr im Sekretariat abgemeldet werden.



2. Aufsicht und Sicherheit

Mit Beginn der Hofpause verlassen die SchülerInnen geordnet die Klassenräume und begeben sich auf einen der beiden Schulhöfe.

Die Klassenräume werden während der Pausen gelüftet. Der Lehrer verlässt als Letzter den Raum.

Bei schlechtem Wetter (Regenpausen) bleiben die SchülerInnen in ihrem Raum. Die Lehrkraft, die zuvor in der Klasse unterrichtete, übernimmt die Aufsicht. Nach dem 1. Klingelzeichen erfolgt der Wechsel der Aufsicht an die nachfolgende Lehrkraft.

Die Schüleraufsicht unterstützt in den Hofpausen/ Regenpausen die Aufsichtspersonen. In Ausnahmefällen kann einzelnen SchülerInnen der Aufenthalt im Haus gestattet werden.

Die Aufsicht auf dem Schulhof übernehmen während der Hofpausen eingeteilte LehrerInnen und ErzieherInnen. Am Ende der Hofpausen treten alle SchülerInnen klassenweise auf dem Schulhof an und gehen anschließend im Klassenverband in ihre Klassenräume.

Die Schultüren sind mit dem Beginn des Unterrichtes zu schließen. Schulfremde Menschen müssen am Schuleingang klingeln und den Sprechfunk nutzen.

Eltern bzw. Sorgeberechtigte dürfen nur bei Anmeldung, bei einem terminierten Elterngespräch oder nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Lehr- bzw. Erzieherpersonal das Schulhaus betreten.

Die SchülerInnen dürfen während der Schulzeit das Gelände nicht verlassen.

Zum Sport-, Schulgarten- und Schwimmunterricht gehen die Schüler stets in Begleitung einer Aufsichtsperson.

Um Unfälle zu vermeiden, ist das Raufen, Schlagen, Treten sowie das Werfen von Gegenständen untersagt. Das Mitbringen von Feuerzeugen, Messern, Waffen und Nachahmungen dessen sowie andere gefährliche Gegenstände ist verboten.

Für die SchülerInnen gilt ein generelles Handyverbot sowie das Tragen und Nutzen von Uhren mit handyähnlichen Funktionen während der Schulzeit (Beschluss der Schulkonferenz). Wenn dennoch diese vorgenannten Gegenstände mitgebracht und benutzt werden, sind sie von Lehr – und Erzieherpersonal einzusammeln und im Sekretariat abzugeben, wo sie dann durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten abgeholt werden können.



3. Verhaltensweisen im Schulgebäude

Jede Klasse ist für ihren Klassenraum verantwortlich. Die LehrerInnen und ErzieherInnen achten gemeinsam mit den Kindern auf Sauberkeit. Schuleigentum wird pfleglich behandelt.

Jeden Montag werden von den KlassenlehrerInnen zu Beginn des Unterrichtes Klassendienste (Tafeldienst, Blumendienst, Energiespardienst usw.) festgelegt und sichtbar im Klassenraum ausgehängt.

Es ist den SchülerInnen untersagt, sich auf Tische, Stühle, Heizung, Fensterbänke zu knien oder zu stellen. Im Schulhaus wird nicht gerannt.

Schäden sind unverzüglich dem Lehrer und Erzieherpersonal zu melden.

Bei mutwilliger Beschädigung werden die Erziehungsberechtigten des/der verursachenden Schülers/in haftbar gemacht.

Schulgarten, Sportplatz, Sporthalle, Schwimmhalle sowie alle Fachräume dürfen nur unter Aufsicht des Fachlehrers betreten werden.

Auf der Toilette verhalten sich die SchülerInnen angemessen. Da dieser Bereich der unmittelbaren Aufsicht entzogen ist, bedarf es der Mithilfe der Eltern durch Üben entsprechender Verhaltensweisen (spülen, Hände waschen, ohne Lebensmittel auf die Toilette, Umgang mit Toilettenpapier und Papierhandtüchern). Die Toilette ist kein Spiel- und Aufenthaltsraum.

4. Unterrichtsschluss/Hortende

Die SchülerInnen verlassen ihren Arbeitsplatz sauber und ordentlich. Die Stühle werden nach Unterrichtsschluss hochgestellt. Grobe Verunreinigungen werden vom Klassendienst entfernt.

Lehrer oder Erzieher schließen Fenster und Türen. Das Klassenbuch wird im jeweiligen Fach im Lehrerzimmer abgelegt. Das Lehrerzimmer wird beim Verlassen geschlossen.

Während der Zeit von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr ist im Hort Hausaufgabenzeit. In dieser Zeit sollen die Kinder nicht gestört werden.

Nach Unterrichtsschluss verlassen die SchülerInnen das Schulgebäude bzw.-gelände und begeben sich auf den direkten Heimweg oder werden von den ErzieherInnen im Hort bis zur Heimkehrzeit betreut. Wenn Eltern ihre Kinder abholen, warten sie vor dem Horteingang und verlassen anschließend, nachdem sich die Kinder von den ErzieherInnen verabschiedet haben, gemeinsam zeitnah das Schulgelände.

FahrschülerInnen treten geordnet am Schultor an. Sie werden bis zur Abfahrt des Busses von einem/er Lehrer/in oder Erzieher/in beaufsichtigt. Während der Busfahrt verhalten sich die SchülerInnen ruhig, bleiben auf ihren Plätzen und nehmen Rücksicht auf andere Fahrgäste. FahrschülerInnen halten ihre Fahrausweise sichtbar bereit.

5. Fundsachen - Verbote

Fundsachen sind bei der Sekretärin abzugeben und können dort abgeholt werden. Sie werden ein halbes Jahr aufgehoben. Die Schule übernimmt für persönliches Eigentum der Mitglieder der Schulgemeinschaft nur im Rahmen der Versicherung des Schulträgers Haftung.

Geld, Ausweise und Wertgegenstände dürfen nicht in Kleidung und Ranzen außerhalb des verschlossenen Klassenraumes gelassen werden.

6. Unfälle: Erste Hilfe!

Bei Krankheiten oder Unfällen eines Kindes ist eine aktuelle Telefonnummer erforderlich, um die Eltern zu benachrichtigen. Bei Änderungen sind diese sofort im Sekretariat zu melden und zu aktualisieren

7. Feuer- und Katastrophenfall

Es gelten der aufgestellte Katastrophenplan und die Bestimmungen der Brandschutzordnung (siehe Hefter: „Krisenpläne-Checklisten“ im Lehrerzimmer).

Wiederholtes Klingeln der Schulklingel oder der Handsirene gibt

Gefahr bekannt.

Die SchülerInnen treten dann geordnet an der Tür an. Die Schulsachen bleiben auf den Plätzen. Der/die Lehrer/in führt die Klasse geschlossen auf den Stellplatz. Die Tür bleibt auf. Das Klassenbuch wird als Dokument mitgenommen.

Auf dem Stellplatz stellen sich alle klassenweise auf. Der/die Lehrer/in stellt die Vollständigkeit der SchülerInnen fest und gibt eine Meldung an den/die Schulleiter/in weiter.

Ein Probealarm findet jährlich statt.

Unser Leitbild lautet:

„Gemeinsam gute Schule machen“

Sei auch du dabei! 😊



Schulgemeinschaft der Grundschule „Theodor - Storm“